

## **Fachgremium Offenlegungsanforderungen**

Ergebnis-Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2019

Am 13. Dezember 2019 fand im Hause der Deutschen Bundesbank eine weitere Sitzung des Fachgremiums Säule 3 statt (Teilnehmer siehe Anlage 1), auf der die folgenden Themen erörtert wurden:

### **Top 1: Begrüßung**

Die Vorsitzenden (Kallmeyer/Stindt) begrüßen die Sitzungsteilnehmer und erläutern die Tagesordnung (Anlage 2).

### **Top 2 (Basel) / Top 3 (EU) / Top 4 (National)**

Vertreter der Bundesbank erläutern die aktuellen Offenlegungsthemen auf Baseler, Europäischer und nationaler Ebene anhand einer Power-Point Präsentation (Anlage 3).

Ein Vertreter der Bundesbank stellt den Plan der EBA zur Einrichtung eines **EU Pillar 3 disclosure hub** zur Diskussion. Die Vertreter der Kreditwirtschaft sehen dieses Projekt insgesamt eher kritisch. Insbesondere die großen Institute sehen es als problematisch an, wenn die quantitativen Informationen ohne entsprechende Erläuterungen publiziert würden. Im Übrigen wird der notwendige Abstimmprozess zwischen Aufsicht und Institut - auch auf Grund der Erfahrungen im Rahmen der transparency exercise - als relativ aufwendig eingeschätzt, so dass sich die Arbeitsbelastung für die Institute tendenziell eher erhöhen würde. Seitens der kleineren Institute wird die Entlastung angesichts des zukünftig stark eingeschränkten Offenlegungsumfangs eher als gering eingeschätzt. Darüber hinaus wird auch die rechtliche Verbindlichkeit der publizierten Informationen sowie die Sicherstellung der Datensicherheit als problematisch angesehen. Ein Vertreter der Bundesbank weist darauf hin, dass der Baseler Ausschuss die Veröffentlichung der Säule 3 Berichtes in einem eigenständigen Dokument verlangt. Die Aufteilung der Offenlegung (quantitativ über EBA, qualitativ über die Banken) stünde dazu im Widerspruch.

Hinsichtlich des EBA-Konsultationspapiers zum „**ITS on MREL/TLAC disclosures and reporting**“ weisen die Vertreter der Kreditwirtschaft darauf hin, dass die mit template EU CCA geforderte Offenlegung der Merkmale der einzelnen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie sämtlicher Instrumente der anrechenbaren Verbindlichkeiten zu Problemen führt, da hier z.T. eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente aufgeführt werden müsste. Es wird deshalb der Vorschlag gemacht, die Instrumente zur Vereinfachung auf geeignete Art und Weise zusammen zu fassen. Nutzen könne der Adressat nicht aus der Veröffentlichung von Details der Einzelemission ziehen, sondern aus der Transparenz der Haftungskaskade. Die Problematik

soll sowohl im Rahmen der laufenden Konsultation mit der EBA erläutert als auch entsprechende Vorschläge eingebracht werden.

Bezüglich der Frage nach Anwendungsbereich, Umfang und Frequenz der offen zu legenden Informationen verweist eine Vertreterin der Bundesbank auf den Überblick im Kapitel 3.4.1 des Konsultationspapiers. Ausgenommen sind nur Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist. Fragen zum Abwicklungsplan sind direkt mit der zuständigen Abwicklungsbehörde zu klären.

### **Top 5: Fragen der DK**

Die Sitzungsteilnehmer diskutieren den als Anlage 4 beigefügten Fragenkatalog der DK, in welchem auch die Einschätzung der Aufsicht dargelegt ist.

Anlagen